



EINGEGANGEN
20. Feb. 1995
Erl. 50716

EINGEGANGEN
20. FEB. 1995
Poststelle 63.0
Altmarkkreis Salzwedel

Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Verwaltungsgemeinschaft
Salzwedel-Land
Karl-Marx-Straße 16
29410 Salzwedel

EINGEGANGEN
23. Feb. 1995
Erl. 61.0

über den
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Bearbeitet von Herrn Kaftan

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

☎ (03 91) 5 67-

Magdeburg,

17.01.1995

25.32-21100

2290

15. 02. 1995

Städtebau

**Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
„Wohnpark Steinitz“**

Mit Schreiben vom 17.01.1995 wurde mir der Beitrittsbeschluß des Gemeinderates Steinitz vom 14.11.1994 zu der Maßgabe der Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Steinitz“ vom 16.05.1994 übergeben.

Damit betrachte ich die Maßgabe der Genehmigung als erfüllt.

Das Rechtsetzungsverfahren ist nach den Festsetzungen des § 12 Baugesetzbuch abzuschließen.

Im Auftrage

M. Kaftan
Kaftan

B2Kaft06/Bo



EINGEGANGEN

20. Mai 1994

Erl. 3810/15ch

Regierungspräsidium Magdeburg • PSF 1960 • 39009 Magdeburg

Gemeindeverwaltung
Steinitz
- Bürgermeister-

über den
Landkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel

29416 Steinitz

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn Kaftan

18. 11. 1993

Mein Zeichen

☎ (03 91) 5 67-

Magdeburg,

25.2-21100

2290

16.05. 1994

Städtebau

Vorhaben- und Erschließungsplan -Wohnpark- Steinitz

Anlage: 1 Verfahrensmappe

Die von der Gemeindevertretung Steinitz am 15.07.1993 gefaßte Satzung über den o.g. Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit entsprechend dem Antrag vom 18.11.1993 gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466) mit folgender Maßgabe genehmigt:

Maßgabe:

Die im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Bauabschnitte zwei und drei dürfen erst erschlossen und bebaut werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Begründung:

Die in unmittelbarer Nähe betriebene Legehennen-Intensivanlage hat Bestandsschutz.

Es sind für die Bauabschnitte zwei und drei erhebliche Geruchsbelästigungen, geschuldet dem derzeitigen Stand der Technik in der Anlage, zu erwarten.

Ein Heranrücken der schutzbedürftigen Wohnbebauung zum jetzigen Zeitpunkt widerspricht den Planungsgrundsätzen des § 1 BauGB sowie dem § 50 BImSchG.

Es ist als unzumutbar anzusehen, dem Betreiber der Anlage Auflagen zur sofortigen Verbesserung der Ablufttechnik zu erteilen.

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist von der Stadtverordnetenversammlung durch einen satzungsändernden Beschluß (sog. Beitrittsbeschluß) herbeizuführen.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist erst zulässig, wenn die Erfüllung der Nebenbestimmungen durch die Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist.

Die Satzung, der bestätigte Beitrittsbeschluß und diese Genehmigung, sind gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung sollte den Hinweis enthalten, bei welcher Behörde die genehmigte Satzung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB).

Ein entsprechender Vermerk ist der Satzung beizufügen.

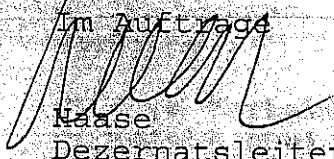
Über die Bekanntmachung bitte ich, mir eine entsprechende Information zukommen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 - 2, 39108 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrag


Haase

Dezernatsleiter